



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Übersetzungsaufträge DOLMETSCHERSERVICE (Stand 06.10.2019)

Die nachfolgenden Qualitätsstandards und Arbeitsbedingungen beruhen zum größten Teil auf den Empfehlungen des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ).

Diese liegen im Interesse des Kunden: Sie garantieren eine optimale Übersetzungsleistung.

1. Geltungsbereich

(1) Diese Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen dem Übersetzer und seinem Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich unabdingbar vorgeschrieben ist. Sie werden vom Auftraggeber mit der Auftragserteilung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Sie müssen bei späteren Aufträgen nicht noch einmal ausdrücklich erwähnt werden.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für den Übersetzer nur verbindlich, wenn er sie ausdrücklich anerkannt hat.

2. Umfang des Übersetzungsauftrags

Die Übersetzung wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung sorgfältig ausgeführt. Der Auftraggeber erhält die vertraglich vereinbarte Ausfertigung der Übersetzung.

3. Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Das zu übersetzende Original ist dem Übersetzer vollständig, inklusive aller erläuternden Zusätze wie Tabellen, Grafiken usw. zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Übersetzer nötigenfalls durch Bereitstellung einschlägiger Materialien und Informationen zu unterstützen (z.B. Fachliteratur, Terminologielisten, Glossare, Abkürzungen, Bilder, Paralleltexte und Hintergrundtexte [DIN 2345 Ziffer 3.2], Betriebsbesichtigungen). Fehler, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Obliegenheiten ergeben, gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

(2) Besondere Dringlichkeit des Auftrags ist spätestens mit dem Auftragsantrag unter Angabe des gewünschten Liefertermins in Textform mitzuteilen.

(3) Der Auftraggeber hat einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der für Rückfragen zur Verfügung steht.

(4) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dem Übersetzer die Textfunktion des Zieltextes zu erläutern und die Zielgruppe zu nennen. Er muss den Verwendungszweck der Übersetzung nennen und darf die Übersetzung nur zu dem vorgesehenen Zweck verwenden. Besondere Ausführungsmodalitäten (Übersetzung auf Datenträgern, Formatierungen, mehrere Ausfertigungen, Druckreife, besondere äußere Form der Übersetzung) sind besonders zu vereinbaren.

(5) Besondere inhaltliche Merkmale müssen ausdrücklich vereinbart werden; insbesondere:

(a) die Verwendung einer bestimmten Terminologie oder einer organisationsspezifischen Sprache; der Auftraggeber hat hierfür entsprechende Unterlagen (z.B. auch firmeninterne Redaktionsrichtlinien oder Übersetzungseleitfäden) zur Verfügung zu stellen;

(b) die Erarbeitung einer bestimmten Terminologie für den Auftraggeber durch den Übersetzer bedarf der Vereinbarung;

(c) die Verwendung einer bestimmten Sprachvariante (z.B. amerikanisches Englisch);

(d) die Verwendung einer kontrollierten Sprache [DIN 2345 Ziffer 3.2.8: Sprache mit eingeschränktem Wortschatz und eingeschränkten Formulierungsregeln]; hierfür muss der Auftraggeber Unterlagen zur Verfügung stellen, aus denen die Regeln der kontrollierten Sprache für die Zielsprache eindeutig hervorgehen

(6) Verzögerungen der Leistung aufgrund fehlender Mitwirkung sind vom Übersetzer nicht zu vertreten.

(7) Werden nach Auftragserteilung im Vertrag nicht vorgesehene Vorgaben (z.B. Referenztexte) erteilt, hat der Übersetzer Anspruch auf besondere Vergütung nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten, wenn dieser Anspruch vor Beginn der zusätzlichen Leistungen vom Übersetzer angekündigt wurde.

(8) Werden nach Auftragserteilung im Vertrag nicht vorgesehene Vorgaben (z.B. Referenztexte) erteilt, hat der Übersetzer Anspruch auf besondere Vergütung nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten, wenn dieser Anspruch vor Beginn der zusätzlichen Leistungen vom Übersetzer angekündigt wurde.

4. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

(1) Der Übersetzer behält sich das Recht auf Nacherfüllung vor. Der Auftraggeber hat zunächst nur Anspruch auf Beseitigung der in der Übersetzung möglicherweise enthaltenen Mängel.

(2) Der Anspruch auf Nacherfüllung muss vom Auftraggeber unter genauer Angabe des Mangels innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der in Auftrag gegebenen Arbeiten geltend gemacht werden. Stilistische Verbesserungen und Anpassungen an brancheninterne oder – soweit bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich vereinbart – hausinterne Terminologie gelten nicht als Übersetzungsmängel.

5. Haftung, Mängelbeseitigung

(1) Der Übersetzer haftet für andere als vertragswesentliche Leistungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung vertragswesentlicher Leistungen wird die Haftung beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden; die Haftung für nicht vorhersehbare Exzessrisiken wird für diesen Fall ausgeschlossen.

(2) Die Haftung für Vermögensschäden ist auf 5.000,00 EUR pro Schadensfall begrenzt; dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Auftraggeber kann und muss ggf. ein höheres Schadensrisiko vor Auftragserteilung anzeigen, damit der Übersetzer eine höhere Versicherung abschließen und ggf. die erhöhten Versicherungskosten in den Preis einberechnen kann.

6. Berufsgeheimnis

Der Übersetzer verpflichtet sich, Stillschweigen über alle Tatsachen zu bewahren, die ihm im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden.

7. Mitwirkung Dritter

(1) Der Übersetzer ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter oder fachkundige Dritte heranzuziehen.

(2) Bei Heranziehung von fachkundigen Dritten hat der Übersetzer dafür zu sorgen, dass sich diese zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 6. verpflichten.

8. Vergütung

(1) Die Rechnungen des Übersetzers sind fällig und zahlbar ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.

(2) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Der Übersetzer behält sich vor, besonderen Aufwand und besondere Leistungen (z.B. Informationsbeschaffung, besondere Ausführungsmodalitäten) zu einem üblichen und angemessenen Stundensatz zu berechnen, mindestens jedoch zu den aktuell geltenden Sätzen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG).

(4) Bei Eilaufträgen, die Wochenend- oder Nacharbeit verlangen, wird entsprechend nach Vereinbarung ein Eilzuschlag erhoben.

(5) Wurde der Auftrag von Seiten des Auftraggebers, etwa durch nachträgliche Vorgaben, nachträglich geändert, hat der Übersetzer Anspruch auf besondere Vergütung nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten, wenn dieser Anspruch vor Beginn der zusätzlichen Leistungen vom Übersetzer angekündigt wurde.

(6) Der Übersetzer kann bei umfangreichen Übersetzungen einen angemessenen Vorschuss verlangen. In begründeten Fällen kann der Übersetzer die Übergabe seiner Arbeit von der vorherigen Zahlung seines vollen Honorars abhängig machen.

(7) Ist die Höhe des Honorars nicht vereinbart, so ist eine nach Art und Schwierigkeit angemessene und übliche Vergütung geschuldet. Diese unterschreitet die jeweils geltenden Sätze des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) nicht.

(8) Honorarrechnungen sind sofort nach Erhalt zu prüfen. Der Honorarsatz sowie ggf. der angegebene Zeitaufwand gelten als anerkannt, wenn nicht spätestens drei Wochen nach Erhalt der Rechnung schriftlich unter Angabe von Gründen widersprochen wird.

9. Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht

(1) Die Übersetzung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Übersetzers. Bis dahin hat der Auftraggeber kein Nutzungsrecht. Der Übersetzer ist bei Zahlungsverzug, auch hinsichtlich Vorschuss- oder Abschlussrechnungen, zur Zurückbehaltung der Leistung berechtigt.

(2) Der Übersetzer behält sich das Urheberrecht an Übersetzungs- wie an Dolmetschleistungen vor. Vorbehaltlich vollständiger Zahlung der Vergütung wird das zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen übertragen. Für Übersetzungen von Texten, die nicht aus dem Bereich des Auftraggebers stammen, insbesondere veröffentlichte oder verbandsöffentliche Texte, wie z.B. Gesetze, Verordnungen, Regelwerke, Zeitungsartikel, wird nur ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers übertragen, wenn nicht im Auftrag etwas anderes vereinbart wird.

10. Rücktrittsrecht

Soweit die Erteilung des Übersetzungsauftrags darauf beruht, dass der Übersetzer die Anfertigung von Übersetzungen im Internet angeboten hat, verzichtet der Auftraggeber auf sein möglicherweise bestehendes Widerrufsrecht für den Fall, dass der Übersetzer mit der Übersetzungsarbeit begonnen und den Auftraggeber hiervon verständigt hat.

11. Anwendbares Recht

(1) Für den Auftrag und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

(3) Die Vertragssprache ist Deutsch.

12. Salvatorische Klausel

Die Wirksamkeit dieser Auftragsbedingungen wird durch die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis bzw. dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

13. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformerfordernisse selbst.